
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 18. Dezember 2008

Seite 477

Nr. 93

Richtlinien

über

Kranzspenden und Nachrufe

(gemäß Beschluss des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 22. Oktober 2008)

1. Die Richtlinien sind anzuwenden bei Mitgliedern des Rektorats und des Hochschulrates, Dekaninnen und Dekane und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigem Hochschulpersonal. Bei sonstigen Personen (z. B. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren) entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
2. Kranzspenden aus Mitteln der Universität werden gewährt beim Tod von
 - 2.1 Personen nach Nummer 1
 - 2.2 Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie früheren Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter/innen), die nach ihrem Ausscheiden außerhalb der Universität Duisburg-Essen nicht mehr hauptberuflich beschäftigt waren oder die wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden sind, wenn der Universität der Todesfall rechtzeitig bekannt geworden ist.
 - 2.3 Für einen Kranz mit Schleife dürfen einschließlich aller Nebenkosten höchstens 120,- € gezahlt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann die Rektorin oder der Rektor einen angemessenen höheren Satz zulassen.
 - 2.4 Anstelle einer Kranzspende kann der dafür aufzuwendende Betrag auf ausdrücklichen Wunsch der oder des Verstorbenen oder ihrer oder seiner Hinterbliebenen als Spende an eine Organisation verwendet werden, die mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Einkommensteuerrechts verfolgt.
- 3.1 Mit einem Nachruf wird jeder verstorbenen Person nach Nummer 1 gedacht. Das Gleiche gilt für die in Nummer 2.2 bezeichneten Personen, wenn sie als Hochschulratsvorsitzende oder Hochschulratsvorsitzender, Rektorin oder Rektor, Prorektorin oder Prorektor oder als Kanzlerin oder Kanzler tätig waren.
- 3.2 Der Nachruf unterbleibt, wenn
 - es dem Wunsch der oder des Verstorbenen oder ihrer/seiner Hinterbliebenen entspricht,
 - seit dem Todestag längere Zeit vergangen ist (in der Regel 14 Tage),
 - die oder der Verstorbene eines Nachrufs nicht würdig ist (Entscheidung durch das Rektorat).
- 3.3 Den Nachruf erlässt die Universitätsverwaltung in einer am Dienst- und Wohnort der oder des Verstorbenen verbreiteten Tageszeitung. Gehört die ausgewählte Tageszeitung einem Anzeigenverbund an, kann der Nachruf auch in diesem Verbund veröffentlicht werden. In mehreren Tageszeitungen darf der Nachruf nur veröffentlicht werden
 - a) für Hochschulratsvorsitzende, Rektorinnen oder Rektoren, Prorektorinnen oder Prorektoren und Kanzlerinnen oder Kanzler, auch wenn sie im Ruhestand lebten (2.2) oder
 - b) wenn die besonderen Leistungen der oder des Verstorbenen ein Hervorheben in der Öffentlichkeit rechtfertigen.Im Allgemeinen ist ein zweispaltiger Nachruf in Höhe von bis zu 100 mm als angemessen anzusehen. In besonderen Ausnahmefällen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
- 3.4 Nachrufe für Personen, die den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes unterliegen, werden von der oder dem Vorsitzenden des Personalrates mit unterzeichnet. Die Mitzeichnung ist bei der Veröffentlichung des Nachrufs in der Tagespresse in angemessener Form zum Ausdruck zu bringen.
- 3.5 Erfordert es das Interesse der Universität Duisburg-Essen, einer Beisetzung einen besonders würdigen Rahmen zu geben, so bedürfen Aufwendungen dafür der vorherigen Zustimmung des Rektorates.
4. Kondolenzschreiben für das wissenschaftliche Personal erfolgen durch die/den jeweilige/n Dekan/in.

*

Die Richtlinien werden hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Duisburg und Essen, den 18. Dezember 2008

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

